

## Honorarmindeststandards Vokalsolisten 2017

Für die solistische Mitwirkung freiberuflicher Sängerinnen und Sänger bei öffentlich geförderten / vermittelten Kulturprojekten bzw. Veranstaltern sollen folgende finanzielle Mindeststandards eingehalten werden:

**Probensatz: 140 €**

**Tagessatz / Aufführungssatz (mehrtägiges Projekt): 280 €**

**Tagessatz / Aufführungssatz (eintägiges Projekt): 420 €**

Reisekosten sind gemäß Bundesreisekostengesetz zu erstatten.

**Alle Honorarsätze sind lediglich Mindeststandards, die nicht unterschritten werden sollen.**

Wie bei den Mindeststandards im Orchesterbereich muss es eine regelmäßige Dynamisierung geben, die an die Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst angelehnt ist.

Probensatz:

Probendauer bis zu 3 Stunden, mindestens 20 Minuten Pause

Liegen zwischen Wohn- und Spielort mehr als 200 km, wird ein Tagessatz fällig.

Tagessatz / Aufführungssatz:

- zwei Proben von bis zu 3 Stunden mit jeweils einer Pause von mindestens 20 Minuten zwischen den Proben mindestens 1 Stunde Pause *oder*

- eine Probe von bis zu 3 Stunden mit einer Pause von mindestens 20 Minuten und eine Aufführung

zwischen Probe und Aufführung 1,5 Stunden Pause, mindestens jedoch 1 Stunde *oder*

- eine Anspielprobe von maximal 1 Stunde und eine Aufführung

zwischen Probe und Aufführung mindestens 1 Stunde Pause *oder*

- eine Aufführung

angemessene Aufschläge (zum Beispiel ein Probensatz) für Sonderleistungen wie besonders schwierige Werke, große Solopartien, für besondere Kleidungsanfragen / Maske / Requisite

Ton- und / oder Bildaufnahmen sind schriftlich zu vereinbaren. Mediale Verwertungen jeglicher Art sind gesondert zu honorieren.

AG Vokalsolisten und freie Orchestermusiker in der DOV

Stand: September 2017